

Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen

2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
2. DIE EINZELNEN ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND MATERIAL	3
ART. 2 SCHULHAUS KIRCHDORF, TURNHALLE MIT BÜHNE UND KÜCHE, SCHULKÜCHE UND AUSSENANLAGEN	3
ART. 3 DORFTRÄFF	5
ART. 4 MEHRZWECKRAUM NOFLEN	6
ART. 5 BRÄTLIPLATZ EIERHALTE	7
ART. 5 BADESTEGE GERZENSEE	7
ART. 6 MATERIAL	7
3. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1. ALLGEMEINES

Grundsatz **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung der einzelnen Anlagen, Einrichtungen und Material sowie den Gebährentarif.

2. DIE EINZELNEN ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND MATERIAL

A. *Schulhaus Kirchdorf, Turnhalle mit Bühne und Küche, Schulküche und Aussenanlagen*

Tarif	Art. 2	Tarif 1,	Tarif 2, nicht
		Ortsansässige	ortsansässige
		CHF	CHF
	a) einmalige Benützungen		
	Turnhalle max. bis 3 Stunden:	30.00	80.00
	Turnhalle (inkl. Bühne) ohne Küche	125.00	500.00
	Turnhalle (inkl. Bühne) mit Küche	200.00	600.00
	Benützung Schulküche einmalig	50.00	-
	Gruppenraum	50.00	100.00
	b) wiederkehrende Benützungen		
	Turnhalle pro Jahr	400.00	1'000.00
	Turnhalle pro halbes Jahr	300.00	750.00
	Schulküche pro Jahr	100.00	200.00

Die Benützungsgebühr für die Turnhalle beinhaltet auch Bühne, Dusche/Garderobe, Küche und Aussenanlagen. Sie gilt für je eine Benützung pro Woche (ohne Schulferien und Feiertage).

Tarif Nachreinigung und Instandstellung **Art. 3** Der Aufwand des Hauswarpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif zusätzlich verrechnet.

Benützungszeiten Turnhalle	<p>Art. 4 ¹ Die Turnhalle mit Dusche/Garderobe bleibt für Sportanlässe während den Schulferien sowie an Feiertagen geschlossen.</p> <p>² Die genauen Benützungszeiten werden durch die Bewilligungsbehörde in Absprache mit dem Hauswart festgelegt.</p> <p>³ Für den Schulbetrieb müssen die Anlagen am folgenden Tag bis spätestens 07.30 Uhr bereit sein.</p>
Bestuhlung	<p>Art. 5 Bei Veranstaltungen ist das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und anderem Mobiliar Sache des Benutzers.</p>
Elektrische Anlagen	<p>Art. 6 Die Bedienung der elektrischen Anlagen, Belüftungsanlagen sowie der Heizungsrichtungen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.</p>
Fussballschuhe	<p>Art. 7 Es dürfen keine Turnschuhe mit Zapfen oder Nägeln (Fussballschuhe) getragen werden.</p>
Aussengeräte	<p>Art. 8 Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen werden.</p>
Aussenanlagen	<p>Art. 9 ¹ Die Spielwiese ist nur bei trockener Witterung zu benützen.</p> <p>² Für Stein- und Kugelstossen, Stein- und Hantelheben ist die Sprunggrube zu benützen.</p> <p>³ Die Aussenanlagen können von Einzelpersonen bewilligungs- und gebührenfrei benützt werden, sofern diese nicht durch die Schule oder einen Verein belegt sind.</p>
Zutritt Jugendorganisationen	<p>Art. 10 Jugendorganisationen dürfen das Gebäude erst betreten, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist.</p>
Parkplätze	<p>Art. 11 Für Motorfahrzeuge ist ausschliesslich der Parkplatz auf dem Viehschauplatz zu benützen.</p>
Parkdienst	<p>Art. 12 Bei grösseren Veranstaltungen hat der Benutzer einen Parkdienst zu stellen. Die Zelt ist mit einem Allgemeinen Fahrverbot zu belegen.</p>

Spezielles **Art. 13** Beamer und Leinwand sind in der Benützungsgebühr enthalten. Ebenso das Inventar der Küche und der Schulküche.

B. Dorfträff

Der Dorfträff umfasst einen grossen Saal, Sitzungszimmer 3 und 4, eine Küche und die Aussenanlage.

Tarif	Art. 14	Tarif 1, Ortsansässige	Tarif 2, nicht ortsansässige
		CHF	CHF
Grosser Saal:	½ Tag oder Abend:	100.00	150.00
	1 ganzer Tag:	120.00	180.00
	Wochenende SA/SO:	250.00	375.00
	Jahresgebühr:	350.00	500.00
Sitzungszimmer 3 und 4	½ Tag oder Abend:	35.00	52.00
	1 ganzer Tag:	50.00	75.00
	Wochenende SA/SO:	100.00	150.00
	Jahresgebühr:	200.00	300.00
Küche		50.00	75.00

inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung

Tarif Nachreinigung und Instandstellung **Art. 15** Der Aufwand des Hauswartpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif zusätzlich verrechnet.

Einschränkung Privatanlässe **Art. 16** Die Benutzung ist generell auf 24.00 Uhr beschränkt. Die Räumlichkeiten müssen bis 24.00 Uhr geräumt und zur Abgabe bereit sein.

Veranstaltungen nach Gastgewerbesgesetz **Art. 17** Veranstaltungen, die dem Gastgewerbesgesetz unterliegen, sind durch das Restaurant Ochsen durchzuführen. Sofern der „Ochsen“ ausdrücklich auf die Uebernahme der Wirtschaft verzichtet, sind die Gesuchsteller berechtigt, auf eigene Rechnung zu wirtten.

Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten **Art. 18** ¹ Der Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

² Nach der Beendigung des Anlasses sind alle Räumlichkeiten abzuschliessen. Die Schlüssel sind beim Ausgang im Schlüsselkasten zu deponieren.

³ Die Räumlichkeiten sind dem Hauswart so zu übergeben, dass eine übliche Reinigung möglich ist (besenrein).

Spezielles

Art. 19 Die Aussenanlage (Garten) ist in der Benützungsgebühr enthalten.

Art. 20 Beim Dorfträff stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es sind die Parkplätze auf dem Viehschauplatz zu benützen.

C. Mehrzweckraum Noflen

Der Mehrzweckraum Noflen umfasst den Partyraum mit Küche und WC-Anlage sowie ein Lagerraum

Tarif 1,
Ortsansässige

Art. 21 CHF 100.00 pro Anlass (inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung)

Tarif 2, nicht
ortsansässige

Art. 22 CHF 200.00 pro Anlass (inkl. Inventar, Mobiliar, Küchenwäsche und allgemeine Reinigung)

Tarif Nachreinigung
und Instandstellung

Art. 23 Der Aufwand des Hauswarpersonals gemäss Art. 10 Abs. 4 des Reglementes über die Benützung der Gemeindeanlagen wird den Benutzern nach Gebührenreglement und –tarif verrechnet.

Benützungzeiten

Art. 24 Die Benutzung ist generell auf 24.00 Uhr beschränkt. Die Räumlichkeiten müssen bis 24.00 Uhr geräumt und zur Abgabe bereit sein.

Übernahme und
Rückgabe der
Räumlichkeiten

Art. 25 ¹ Der Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe ist mit dem Hauswart rechtzeitig vor Mietantritt festzulegen.

² Die Räumlichkeiten sind dem Hauswart so zu übergeben, dass eine übliche Reinigung möglich ist (besenrein). Übermässiger Reinigungsaufwand wird nach Aufwand an den Verursacher weiterverrechnet.

D. Brätliplätze Eierhalte und Limpach

Art. 26 ¹ Die Brätliplätze stehen allen Besuchern offen.

² Sie können nicht reserviert oder gemietet werden.

E. Badestege Gerzensee

Art. 27 Die Nutzung der zwei Badestege am Gerzensee richtet sich nach den vertraglichen Abmachungen zwischen der Einwohnergemeinde Kirchdorf und dem Studienzentrum Gerzensee, Stiftung der Schweizerischen Nationalbank. Demgemäss gilt, dass Ortsansässige die Badestege rücksichtsvoll gegenüber Natur und Anlagen nutzen dürfen.

F. Material

Festische und
-bänke

Art. 28 Die Gemeinde Kirchdorf vermietet Festische mit je zwei Bänken.

Tarif für Ortsansässige pro Tag und Garnitur: CHF 5.00

3. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 29 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf vom 14. Dezember 2018.

Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Eric von Graffenried



Peter Blatti

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Gürbetal, Längenberg, Schwarzenburgerland vom 10. Januar 2019 publiziert.

Peter Blatti
Gemeindeschreiber